

Niederschrift über die Sitzung

des: Rates
vom: Mittwoch, 12. Dezember 2007

VIII. Sitzungsperiode / 26. Sitzung

Ort: Sitzungssaal des Rathauses der Gemeinde Südlohn, OT Oeding
Beginn: 18.00 Uhr
Ende: 22.25 Uhr

Anwesenheit:

- | | | |
|---------------------|---|--------------|
| I. Vorsitz: | 1. Bürgermeister Beckmann, Georg | |
| II. Ratsmitglieder: | 2. Bishop, Josef | |
| | 3. Bone-Hedwig, Maria | |
| | 4. Bonse-Geuking, Anette | |
| | 5. Engbers, Frank | |
| | 6. Spicker, Christian | |
| | 7. Kahmen, Alois | |
| | 8. Lüdiger, Karlheinz | |
| | 9. Mürmann, Anneliese | |
| | 10. Osterholt, Günter | |
| | 11. Pass, Wilhelm | |
| | 12. Plewa, Ingo | |
| | 13. Rathmer, Norbert | |
| | 14. Vedder, Christian | (ab TOP I.2) |
| | 15. Battefeld, Jörg | |
| | 16. Gröting, Ludger | |
| | 17. Große-Venhaus, Franz | |
| | 18. Sievers, Alfons | |
| | 19. Brüning, Hans | |
| | 20. Schmeing, Manfred | |
| | 21. Stödtke, Rolf | |
| | 22. Schleif, Josef | |
| III. Entschuldigt: | 23. Dapper, Monika | |
| | 24. Frieling, Hermann-Josef | |
| | 25. Harmeling, Thomas | |
| | 26. Bergup, Günter | |
| | 27. Schlechter, Jörg | |
| IV. Ferner: | 1. AL 01/32 – Schlottbom, Herbert | |
| | 2. AL 20 – Wilmers, Martin | |
| | 3. AL 60 – Vahlmann, Dirk | |
| V. Gast: | 1. RA Hoppenberg, Kanzlei Wolter-Hoppenberg, Hamm | (zu TOP I.2) |

Der Bürgermeister (**BM**) stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Durch Schreiben vom 03.12.2007 wurde die Tagesordnung im öffentlichen Teil mit dem TOP I.3 (Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan 2007) ergänzt.

Aufgrund der Dringlichkeit schlägt der BM vor, den nichtöffentlichen Teil mit TOP II.3 – Verkauf eines Gewerbegrundstückes im Gewerbe- und Industriegebiet Pingelerhook II (VL-Nr. 80467) zu erweitern.

Die **UWG-Fraktion** regt an, wegen der zahlreich anwesenden Zuhörer den bisher als TOP I.19.1 (Antrag der CDU-Fraktion zum Kinderbildungsgesetz, Schreiben der Elternräte der Kindergärten und Aktenvermerk der Gemeinde Südlohn) vorgesehen TOP vorzuverlegen. Es besteht Einvernehmen, diesen Tagesordnungspunkt als TOP I.3 zu behandeln. Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte rücken entsprechend auf.

Weitere Änderungs- und Ergänzungswünsche zur Tagesordnung werden nicht vorgebracht, so dass diese in der geänderten Form festgestellt wird.

I. Öffentlicher Teil

TOP 1: Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 17.10.2007

Beschluss:

**20 Ja-Stimmen
1 Enthaltung**

Die Niederschrift über die Sitzung vom 17.10.2007 wird genehmigt.

TOP 2: 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südlohn - Änderung und Erweiterung des Aufstellungsbeschlusses (Sitzungsvorlage Nr. 80454)

Rechtsanwalt Hoppenberg von der Kanzlei Wolter-Hoppenberg, Hamm, gibt eingehende Erläuterungen.

Zur Lösung der erheblichen Immissionskonflikte zwischen der bestehenden Landwirtschaft und der vorgesehenen Ausdehnung der Wohnbauflächen bieten die Urteile des Bundesverwaltungsgerichtes aus 2005 und von März 2007 neue Möglichkeiten. Damit hält das Bundesverwaltungsgericht es grundsätzlich für zulässig, dass eine Gemeinde im Sinne einer Konfliktsteuerung sowohl für die Landwirtschaft als auch für die heranrückende Wohnbebauung Festsetzungen zur Immissionsbelastung treffen kann, die oberhalb der Obergrenze der Geruchsimmisionsrichtlinie (GIRL) mit 10 % der Jahresstunden liegen, wenn hinreichende städtebauliche Gründe vorliegen. Diese „Mischwertrechtsprechung“ kann zugrunde gelegt werden, wenn die spezielle Prägung eines Ortes einerseits und die hohe Immissionsbelastung andererseits ansonsten keine weitere homogene Entwicklung mehr möglich macht. Im Rahmen einer Abwägung ist die Obergrenze für beide Seiten festzulegen. Herr Hoppenberg geht nach seiner Erfahrung von einer möglichen Obergrenze von 13-15 % der Jahresstunden aus. Diese höheren Belastungswerte können nach dem Grad der Immissionen in Zonen nach Rand- und Kernbereiche gestaffelt festgelegt werden.

Würde diese Mischwertrechtsprechung nicht zugrunde gelegt, wäre in Oeding langfristig keine weitere Wohnbauentwicklung mehr möglich.

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes (FNP) bietet die BVerwG-Rechtsprechung die Möglichkeit, die landwirtschaftlichen Emissionen und deren Ausnutzung durch die Landwirte durch Grenzwerte so zu steuern, dass die vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe auf den gegenwärtigen Bestandsschutz festgeschrieben werden. Dabei wird der aufgrund erteilter Genehmigungen gehaltene Tierbestand zugrunde gelegt und nicht der vorhandene Ist-Tierbestand. Die Emissionswerte werden für jeden einzelnen landwirtschaftlichen Betrieb im FNP konkret festgeschrieben.

Die auf das Wohngebiet einwirkenden höheren Immissionen hat im Gegenzug die heranrückende Wohnbebauung zu dulden. Zu zulässigen höheren Werte werden konkret im Bebauungsplan festgesetzt. Durch dieses Verfahren können die bestehenden Konflikte interessensgerecht abgewogen und einer Lösung zugeführt werden.

Mit der Anwendung der Mischwertrechtsprechung des BVerwG sollen die vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe nicht vertrieben oder deren Wirtschaften verhindert werden. Zielsetzung ist allein ein auf die Zukunft gerichtetes Miteinander und eine gegenseitige Rücksichtnahme von Wohnbebauung und Landwirtschaft. Auch zukünftig sind landwirtschaftliche Erweiterungen möglich, allerdings nicht mehr uneingeschränkt, sondern nur mit Rücksichtnahme auf die vorhandene Wohnbevölkerung. Diese Pflicht zur Rücksichtnahme ist nicht neu, sondern heute schon beim Zusammenrücken von Landwirtschaft und Wohnen vorhanden und zu berücksichtigen.

Auf verschiedene Nachfragen verdeutlicht Herr RA Hoppenberg:

- Die für das Gutachten erforderlichen Basisdaten werden z.Z. vom Fachbüro unter Beteiligung der Bauaufsichts- und Immissionsschutzbehörden genau ermittelt.
- Grundsätzlich ist bei jeder Art von Planung die Gemeinde gefordert, zu prüfen, ob durch eine alternative Planung nicht geringere Belastungen für die Bevölkerung und die Umwelt möglich werden. Allerdings muss bei Wohngebieten eine Kommune keine alternative Planung anstellen, wenn aus organischer städtebaulicher Entwicklung es sinnvoll ist, an der vorgesehenen Stelle zu planen.
- Die Lärmemissionen von der geplanten Ortsumgebung Oeding müssen bei der Planung von Wohngebieten mit in den Blick genommen werden und es ist zu prüfen, ob der Lärm noch wohngebietsverträglich ist. Alternativ ist zur Lösung dieser Konfliktfrage die Anordnung eines Lärmschutzwalles oder von passiven Lärmschutzmaßnahmen für Teile des Wohnbaugebietes erforderlich. Der CO₂-Schadstoffausstoß kann jedoch nicht begrenzt werden, weil es keinen wohngebietspezifischen Grenzwert gibt.
- Auch in Zukunft sind Erweiterungen der landwirtschaftlichen Betriebe möglich. Damit keine Verschlechterung der durch die FNP-Änderung festgeschriebenen Emissionswerte stattfindet, müssen jedoch Filtertechniken und andere technische Maßnahmen zum Einsatz kommen.
- Für die Umsetzung der geplanten Wohngebiete Burloer Straße-West und Burloer Straße-Ost ist nach Vorlage des Gutachtens zu prüfen, ob durch den genehmigten Tierbestand auf der einzelnen Hofstelle bereits die festgelegten Emissionswerte überschritten werden. Falls dieses der Fall ist, muss davon ausgegangen werden, dass die notwendigen emissionsmindernden Maßnahmen zu Lasten der Gemeinde gehen.
- Zur konkreten Duldungsgrenze können die Werte für eine Gewerbe- bzw. Mischgebietsnutzung (im Randbereich 13-15 %) als verträglich angesehen werden. Dieses vor dem Hintergrund, dass das OVG Münster im klassischen Außenbereich bei Splittersiedlungen Werte von 20 % und eventuell mehr als zulässig ansieht.
- Bei der Ermittlung der Emissionswerte wird nicht nach Art und Weise des Geruchs unterschieden, da landwirtschaftliche Gerüche nicht im Sondereinzelfall untersucht werden müssen.
- Laufende Anträge auf Erweiterung der landwirtschaftlichen Betriebe sind in das weitere Verfahren mit einzubeziehen, da auf der Ebene des Flächennutzungsplanes keine Veränderungssperre erlassen werden kann.
- Eine Änderung der Art der Tierhaltung ist auch in Zukunft möglich, da über die Großvieheinheiten eine Umrechnung möglich ist.

Beschluss:

**15 Ja-Stimmen
7 Enthaltungen**

1. Der Rat der Gemeinde Südlohn beschließt die Änderung und Ergänzung des Aufstellungsbeschlusses zur 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südlohn vom 21.06.2006.
2. Die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst folgende Änderungsbereiche:

Nummer	Bisherige Darstellung	Neue Darstellung
1	Fläche für die Landwirtschaft	Fläche für die Wasserwirtschaft (Regenrückhaltebecken)
2	Fläche für die Landwirtschaft	Verkehrsfläche (Gemeindestraße)
3	Fläche für die Landwirtschaft	Wohnbaufläche
4	Verkehrsfläche (Gemeindestraße)	Wohnbaufläche
5	Grünfläche (Städtebauliches Grün)	Wohnbaufläche
6	Grünfläche (Spielplatz)	Gemischte Baufläche
7	Wohnbaufläche	Gemischte Baufläche
8		Fläche für Nutzungsbeschränkungen (überlagernde Darstellung)

3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 I BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung erfolgt in Form einer Bürgerversammlung.
4. Die öffentliche Auslegung erfolgt nach den Vorschriften des § 3 II BauGB.
5. Der Beschluss, die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes aufzustellen, ist öffentlich bekannt zu machen.

TOP 3: Antrag der CDU-Fraktion vom 27.11.2007 betr. Elternbeiträge im Rahmen des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz), Schreiben der Elternräte der Kindergärten und Kindertagesstätten in Südlohn und Oeding vom 20.11.2007 zum Kinderbildungsgesetz (KiBiz) und Aktenvermerk der Gemeinde Südlohn (Sitzungsvorlagen Nr. 80460, 80463 und 80465)

Die **CDU-Fraktion** ergänzt ihren Antrag, in dem sie feststellt, dass das neue KiBiz nicht allein Regelungen zu den Kindertagesstätten enthält, sondern weitergehende Verbesserungen zur frühkindlichen und vorschulischen Förderung und Weiterbildung ermöglicht. Bei diesem Hintergrund sieht sie die rechtzeitige Einrichtung der OGS an den Grundschulen als richtig an und begrüßt die erfolgte Abstimmung der Elternbeiträge auf der Bürgermeisterebene. Sie bekräftigt, dass sie weiterhin über die Umsetzung des Projektes „Pädagogische Zusatzförderung der angehenden Schulkinder in den Kindergärten Südlohn und Oeding“ einen Betrag von 10.000,- € in den gemeindlichen Haushaltsplan einstellen wird. Außerdem sollen auch weiterhin die Initiativen für mehr Bildung und Betreuung, z. B. durch die Einrichtung von Familienzentren, positiv von der Gemeinde gefördert und begleitet werden. Die deutliche Entlastung der Kirchen als Träger der Kindergärten sollte sich auch bei der Umsetzung des KiBiz widerspiegeln.

Die **UWG-Fraktion** regt an, im Sozial-pp. A. umfassend über die Auswirkungen des KiBiz und deren Umsetzung zu berichten und ständig entsprechende Sachstandsberichte zu geben.

Alle **Fraktionen** und **Ratsmitglieder** stellen fest, dass das KiBiz zu Lasten der Gemeinden und der Betreuer geht. Da jedoch die Auswirkungen, insbesondere auch bei den Kindergärten und Kindertagesstätten, noch nicht abschließend überschaubar sind, sind entsprechende Erfahrungen zu sammeln. An den Kreis Borken wird der Appell gerichtet, die Elternbeiträge ohne Erhöhung zu gestalten.

Beschluss:

Einstimmig

Die Gemeinde Südlohn fordert den Kreis Borken auf, die im Rahmen des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) neu festzulegenden Kindergartenbeiträge für Eltern einheitlich und ohne Erhöhungen zu gestalten. Etwaige anfallende höhere Kosten sind von den Kommunen zu tragen.

TOP 4: Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan für das Jahr 2007**4.1 Nachtragshaushaltsplan**

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 21.11.2007 den Nachtragshaushaltsplan 2007 beraten und dem Gemeinderat mehrheitlich die Annahme empfohlen.

Beschluss:

**17 Ja-Stimmen
4 Nein-Stimmen
1 Enthaltung**

Der Entwurf des Nachtragshaushaltsplanes 2007 wird beschlossen.

4.2 Nachtragshaushaltssatzung**Beschluss:**

**17 Ja-Stimmen
4 Nein-Stimmen
1 Enthaltung**

**Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung
der Gemeinde Südlohn
für das Haushaltsjahr 2007**

Aufgrund des § 80 a.F. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380) beschließt der Rat der Gemeinde Südlohn folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 14.02.2007:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
im Verwaltungshaushalt				
Einnahmen	12.280.950	142.420	178.420	12.244.950
Ausgaben	12.280.950	0	36.000	12.244.950
im Vermögenshaushalt				
Einnahmen	3.877.010	746.395	897.015	3.726.390
Ausgaben	3.877.010	27.800	178.420	3.726.390

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2007 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 87.095 EUR um 694.295 EUR erhöht und damit auf 781.390 EUR festgesetzt.

§ 3

Der bisherige festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

4.3 Änderungen im Investitionsprogramm 2006 - 2010

Beschluss:

**17 Ja-Stimmen
5 Enthaltungen**

Das geänderte Investitionsprogramm 2006 – 2010 wird beschlossen.

4.4 Änderungen im Finanzplan 2006 - 2010

Die Änderungen im Finanzplan 2006 – 2010 werden zur Kenntnis genommen.

TOP 5: Einbringung des Haushaltsplanes und der Haushaltssatzung für das Jahr 2008

Der **BM** bringt letztmalig in kameraler Form die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit Anlagen für das Jahr 2008 ein und gibt in seiner Haushaltsrede zu den wesentlichen Eckdaten weitergehende Erläuterungen.

Der Verwaltungshaushalt umfasst ein Volumen von 12,5 Mio. €, der Vermögenshaushalt von 4,4 Mio. €. Der Verwaltungshaushalt steigt moderat um 1,6 %. Für tiefgreifende Veränderungen im konsumtiven Bereich ist daher kein Platz. Bei den Gewerbesteureinnahmen wird ein Betrag von 2,9 Mio. EUR erwartet. Dieser Betrag ist vorsichtig geschätzt worden. Die Orientierungsdaten des Innenministers sehen für 2008 sogar einen Rückgang der Gewerbesteuer.

Eine enorme Steigerung wird beim gemeindlichen Anteil an der Einkommensteuer erwartet. Gegenüber dem Haushaltsansatz 2007 werden für 2008 mehr als 350.000 EUR als Plus eingeplant. Hierin zeigt sich die positive Entwicklung in der Wirtschaft, die sich auch auf dem Arbeitsmarkt niederschlägt, mit der Folge eines geringeren Aufwandes im Sozialetat. Die hälftige Finanzierungsbeteiligung an den Sozialhilfaufwendungen des Kreises Borken sinkt voraussichtlich auf ca. 125.000,- EUR (2007 = 180.000,- EUR). Der gemeindliche Anteil an der Kreisumlage zur Finanzierung der Aufgaben nach dem SGB II sinken von 295.600,- EUR auf 245.000,- EUR. Die gemeindlichen Steuersätze bleiben auch im neuen Jahr stabil, eine Erhöhung ist nicht vorgesehen.

Auf ein gutes Gewerbesteuerjahr folgt ein schlechtes Schlüsselzuweisungsjahr. Die Zuweisungen des Landes werden sich gegenüber 2007 halbieren. Das bedeutet, dass mehr als 580.000,- EUR für den Ausgleich des Verwaltungshaushaltes benötigt wird. In dieser Höhe wird eine Zuführung vom Vermögenshaushalt und gleichzeitige Rücklagenentnahme erforderlich.

Geringe Gebührenanhebungen sind in den Bereichen Abfall und Straßenreinigung geplant, im Abwasserbereich bleibt die Gebühr stabil.

Die offene Ganztagschule erfordert weiterhin große finanzielle Kraftanstrengungen. Hinzu kommen Kosten für das Projekt „Schule 13+“ an der Hauptschule. Investitionen hierin sind jedoch Investitionen in die Zukunft und daher sinnvoll.

Die Kreisumlage wird um 3,7 %-Punkte von 35,3 % auf 31,6 % sinken. Bei der Jugendamtsumlage wird aufgrund der gestiegenen Anforderungen eine Anhebung um 0,5 %-Punkte auf 17,4 % unumgänglich. Insgesamt überweist die Gemeinde 4.072.000,- € an den Kreis Borken, d.s. fast 1/3 des Volumens des Verwaltungshaushaltes.

Die Personalkosten werden um moderate 1,5 % steigen. Hierbei ist zu beachten, dass die Gemeinde zum 01.08.2008 neu 3 Ausbildungsstellen einrichtet.

Bei den Zinsaufwendungen sind sämtliche gemeindlichen Fremdfinanzierungen außerhalb der Eigenbetriebe im Abwasserbetrieb gebunden und somit durch die Gebühr gedeckt. Der Kernhaushalt der Gemeinde außerhalb dieses Bereiches ist schuldenfrei. Das gemeindliche Vermögen beträgt fast 55 Mio. €. Die Bewertung nach dem NKF wird zu einem Vermögen von ca. 40 Mio. € führen.

Der Vermögenshaushalt steigt um fast 50 %, um die auch vom Gemeinderat geforderten Projekte zu realisieren zu können. Es handelt sich insbesondere um Ausgaben für die OGS sowie für Sanierungsmaßnahmen von Heizungsanlagen, Turnhallen usw. an den Schulen. Für Straßen und Wege sollen mehr als 465.000,- € investiert werden. Im Abwasserbereich sind weitere Investitionen erforderlich, um den Stand der Technik halten zu können. Für die Feuerwehr ist die Ersatzbeschaffung eines Fahrzeuges eingeplant.

Abschließend verweist der **BM** auf das nahezu abgeschlossene Projekt der Sanierung und des Umbaus des Rathauses und dass der Haushaltsentwurf 2008 wie üblich solide aufgebaut ist. Änderungs- und Verbesserungsvorschläge können jedoch nur mit einer Gegenfinanzierung vorgebracht werden. Ferner verweist er auf die weitergehenden Informationen zum neuen Haushalt 2008 im detaillierten Vorbericht, in den Projektübersichten und den Erläuterungen zu den jeweiligen Haushaltsstellen.

Der Entwurf ist nun in den politischen Gremien eingehend zu diskutieren, bevor der Haupt- und Finanzausschuss in seiner nächsten Sitzung am 23.01.2008 in die förmliche Beratung eintritt.

TOP 6: Wirtschaftspläne für das Jahr 2008

6.1 Kultur- und Freizeitbetrieb (Sitzungsvorlage Nr. 80439)

Der Betriebsausschuss hat in seiner Sitzung am 21.11.2007 über den Wirtschaftsplan beraten. Er empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig, folgenden Beschluss zu fassen:

Beschluss:

Einstimmig

Wirtschaftsplan Kultur- und Freizeitbetrieb der Gemeinde Südlohn für das Wirtschaftsjahr 2008

Aufgrund des § 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) in der z.Z. gültigen Fassung in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO –Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinde im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 –GV NRW S. 644) in der z.Z. gültigen Fassung wird folgender Wirtschaftsplan beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2008, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kultur- und Freizeitbetriebes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	198.800 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	182.700 €

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	183.800 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	155.900 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
--	-----

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	46.300 €
---	----------

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Saldo des Ergebnisplanes (Gewinn) wird auf neue Rechnung vorgetragen und der bestehenden Rücklage zugeführt.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

**6.2 Grundstücks- und Immobilienbetrieb
(Sitzungsvorlage Nr. 80440)**

Der Betriebsausschuss hat in seiner Sitzung am 21.11.2007 über den Wirtschaftsplan beraten. Er empfiehlt dem Gemeinderat, folgenden Beschluss zu fassen:

Beschluss:

**17 Ja-Stimmen
5 Enthaltungen**

**Wirtschaftsplan
Grundstücks- und Immobilienbetrieb der Gemeinde Südlohn
für das Wirtschaftsjahr 2008**

Aufgrund des § 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) in der z.Z. gültigen Fassung in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO – Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinde im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 –GV NRW S. 644) in der z.Z. gültigen Fassung wird folgender Wirtschaftsplan beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2008, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Grundstücks- und Immobilienbetriebes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	682.260 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	474.846 €

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	820.390 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	463.000 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	224.250 €
--	-----------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	0 €
---	-----

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Saldo des Ergebnisplanes (Gewinn) wird auf neue Rechnung vorgetragen und der bestehenden Rücklage zugeführt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3,0 Mio. € festgesetzt.

TOP 7: Geschäfts- und Lagebericht 2006 für den Kultur- und Freizeitbetrieb (Sitzungsvorlage Nr. 80436)

Aufgrund gesetzlicher Änderungen hat der Betriebsausschuss in seiner Sitzung am 21.11.2007 dem Betriebsleiter für das Wirtschaftsjahr 2006 vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Der Betriebsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, folgende Beschlüsse zu fassen:

Beschluss (1):

Einstimmig

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2006 des Kultur- und Freizeitbetriebes der Gemeinde Südlohn wird mit den im Geschäftsbericht ausgewiesenen Zahlen festgestellt. Die Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2006 schließt mit einem Jahresgewinn ab.
2. Der im Geschäftsjahr 2006 entstandene Gewinn in Höhe von 68.761,92 EUR wird der allgemeinen Rücklage zugeführt.

Beschluss (2):

**12 Ja-Stimmen
10 Enthaltungen**

Dem Betriebsausschuss wird für das Wirtschaftsjahr vorbehaltlos Entlastung erteilt.

**TOP 8: Geschäfts- und Lagebericht 2006 für den Grundstücks- und Immobilienbetrieb
(Sitzungsvorlage Nr. 80437)**

Aufgrund geänderter gesetzlicher Vorschriften, hat der Betriebsausschuss in seiner Sitzung am 21.11.2007 dem Betriebsleiter für das Wirtschaftsjahr 2006 vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Der Betriebsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, folgende Beschlüsse zu fassen:

Beschluss (1):

**17 Ja-Stimmen
5 Enthaltungen**

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2006 des Grundstücks- und Immobilienbetriebes der Gemeinde Südlohn wird mit den im Geschäftsbericht ausgewiesenen Zahlen festgestellt. Die Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2006 schließt mit einem Jahresverlust ab.
2. Der im Geschäftsjahr 2006 entstandene Gewinn in Höhe von 105.569,98 EUR wird mit dem Gewinnvortrag in Höhe von 447.073,03 EUR verrechnet und die verbleibenden 341.503,05 EUR werden auf neue Rechnung vorgetragen.

Beschluss (2):

**12 Ja-Stimmen
10 Enthaltungen**

Dem Betriebsausschuss wird für das Wirtschaftsjahr 2006 vorbehaltlos Entlastung erteilt.

**TOP 9: Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für das Geschäftsjahr 2007
(Sitzungsvorlage Nr. 80438)**

*(Während der Beratung und Beschlussfassung ist **RM Engbers** nicht im Sitzungssaal anwesend).*

Beschluss:

**20 Ja-Stimmen
1 Nein-Stimme**

Zum Wirtschaftsprüfer für das Jahr 2007 für den Kultur- und Freizeitbetrieb und den Grundstücks- und Immobilienbetrieb wird das Büro Dr. Heilmaier & Partner bestellt.

**TOP 10: Gebührenbedarfsberechnung für den Abwasserbereich
(Sitzungsvorlage Nr. 80466)**

*(Während der Beratung und Beschlussfassung sind die **RM Engbers** und **Plewa** nicht im Sitzungssaal anwesend).*

Beschluss:

Einstimmig

Die vorläufige Betriebskostenrechnung 2007 für die Abwassereinrichtungen der Gemeinde Südlohn sowie die Schätzung der Betriebskostenrechnung für das Jahr 2008 werden zur Kenntnis genommen.

Eine Veränderung der Abwassergebühr für das Jahr 2008 erfolgt nicht.

TOP 11: 15. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Sitzungsvorlage Nr. 80434)

*(Während der Beratung und der Beschlussfassung ist **RM Pass** nicht im Sitzungssaal anwesend).*

Die **CDU-Fraktion** beantragt, im Entwurf der Änderungssatzung die vorgesehene Anhebung der Gebühr für die Abfallsäcke zu streichen, da hiervon insbesondere sozial Minderbemittelte Gebrauch machen. Außerdem beantragt sie stärker die Eigenkompostierung im Innenbereich zu kontrollieren. Jährlich sollten mindestens 1/3 der Eigenkompostierer einmal jährlich überprüft werden.

In 2007 wurde die Eigenkompostierung stichprobenweise geprüft. Von 10 überprüften Haushaltungen konnte nur bei einem eine nicht ordnungsgemäße Kompostierung festgestellt werden.

Aufgrund dieser Feststellung zieht die **CDU-Fraktion** ihren Antrag auf Überprüfung zurück.

Beschluss:

**13 Ja-Stimmen
8 Nein-Stimmen**

**15. Änderung der
Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Südlohn**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666, SGV NW S. 2023), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), beide in der jeweils gültigen Fassung und des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Südlohn vom 01.01.2000 wird folgende 15. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Südlohn vom 19.12.1991 beschlossen:

Art. 1:

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Folgende Gebühren werden erhoben:

	Gebühr
I. Grundgebühr pro Restmüllgefäß	23,64 €
II. Zusatzgebühr Entsorgung Restmüll	
90-I Restmüll	77,04 €
120-I Restmüll	102,60 €
240-I Restmüll	205,20 €
III. Zusatzgebühr Entsorgung Biomüll	
120-I-Biotonne	65,04 €
240-I-Biotonne	125,28 €
IV. Zusatzgebühr Entsorgung Papier	
240-I-Papiertonne	6,36 €
Abschlag bei Entsorgungsgemeinschaften auf einem Grundstück mit nicht mehr als 6 Personen, jedoch maximal 3 Haushalte	- 6,36 €
V. Sonstige Gebühren	
Nur Papiertonne (240-I)	10,00 €
Kühlschränke	25,00 €
Containerpaket (jeweils 1,1 cbm Rest-/Biomüll und Papier)	2.075,40 €

Art. 2:

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Diese Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Südlohn tritt am 01.01.2008 in Kraft.“

TOP 12: 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Südlohn über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 21.12.2006 (Sitzungsvorlage Nr. 80435)

Beschluss:

**21 Ja-Stimmen
1 Enthaltung**

**1. Änderung der
Satzung der Gemeinde Südlohn
über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
vom 21.12.2006**

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.75 (GV NW S 706) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der jeweils gültigen Fassung wird folgende Satzung beschlossen:

Art.: 1

§ 6.4 wird wie folgt neu gefasst:

6.4. Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn in den Monaten Oktober bis März und einer 14-tägigen Reinigung in den Monaten April bis September beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Frontmeter, wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

6.41. dem Anliegerverkehr dient	1,04 €
6.42. dem innerörtlichen Verkehr dient	0,94 €
6.43. dem überörtlichen Verkehr dient	0,83 €

Art. 2

§ 9 wird wie folgt geändert:

„Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.“

TOP 13: 2. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08a „Am großen Hof“ - Aufstellungsbeschluss und Erlass einer Veränderungssperre nach § 14 BauGB (Sitzungsvorlage Nr. 80453)

(Während der Beratung und Beschlussfassung ist RM Bone-Hedwig nicht im Sitzungssaal anwesend).

Beschluss:

Einstimmig

1. Der Rat der Gemeinde Südlohn beschließt die Aufstellung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08a „Am Großen Hof“ im Ortsteil Oeding.
2. Die Änderung betrifft das Grundstück Gemarkung Oeding Flur 5 Parz. 760. Der geplante Geltungsbereich ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

3. Der Bebauungsplan hat folgende städtebaulichen Zielsetzungen:
 - Zurücksetzen der vorderen Baugrenze auf einen Abstand von 5,00 m, parallel zur Straßenbegrenzungslinie zur Auflockerung der straßenseitigen Bebauung und der vorderen Gebäudeflucht.
4. Neben den betroffenen Grundstücksnachbarn sind der Kreis Borken und der Landesbetrieb Straßen NRW als betroffenen Behörden nach § 13 II BauGB zu beteiligen.
5. Zur Sicherung der Bauleitplanung beschließt der Rat der Gemeinde Südlohn eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB mit dem Inhalt dass:
 - Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
 - erhebliche oder wesentlich wert steigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind nicht vorgenommen werden dürfen.
6. Der Beschluss, den Bebauungsplan Nr. 08a „Am Großen Hof“ aufzustellen, ist öffentlich bekannt zu machen.
7. Der Beschluss über die Veränderungssperre ist gem. § 16 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

**TOP 14: Bebauungsplan Nr. 37a „Gärtnerei Westhoff II“ im OT Oeding
(Sitzungsvorlage Nr. 80322)**

14.1 Behandlung der vorgebrachten Anregungen

1. Kreis Borken
1.1. Fachbereich 66.1 - Wasserwirtschaft

Beschluss (B1):

**18 Ja-Stimmen
4 Enthaltungen**

Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Die angesprochenen Gewässer 1110 und 1113 werden gem. § 9 VI BauGB nachrichtlich im Bebauungsplan dargestellt.

Die Festsetzungen bleiben im Bebauungsplan enthalten und sind bei allen zukünftigen Baumaßnahmen zu beachten

Beschluss (B2):

Kenntnisnahme

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die angesprochenen Flächen befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Sie werden in eine später geplante Erweiterung einbezogen.

Die durch den Betreiber der Gärtnerei erstellte Bilanz behandelt die nach dieser Erweiterung anfallenden Niederschlagsmengen und deren Bewirtschaftung.

Beschluss (B3):

**19 Ja-Stimmen
3 Enthaltungen**

Der Hinweis wird aufgenommen.

Beschluss (B4):

**19 Ja-Stimmen
3 Enthaltungen**

Der Hinweis wird aufgenommen.

Beschluss (B5):

**19 Ja-Stimmen
3 Enthaltungen**

Der Hinweis wird aufgenommen.

1.2. Fachbereich 66.2 – Bodenschutz- und Abfallwirtschaft

Beschluss (B6):

**19 Ja-Stimmen
3 Enthaltungen**

Der Anregung wird entsprochen. Der Umweltbericht zur Begründung wird unter Punkt 2.1 Schutzgut Boden um folgende Beschreibungen erweitert:

Gemäß der Bodenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen sind innerhalb des Änderungsbereiches sowohl lehmige bis sandige Gley- und Pseudogleyböden mit einer Mächtigkeit von < 30 cm zu finden. Darunter liegen Grundmoränen, aus Schluff bis Ton, die sandig, kiesig oder steinig, mit z.T. einzelnen Brocken sind. Diese sind größtenteils entkalkt und von gelbbrauner bis grauer Färbung.

1.3. Fachbereich 66.3 – Untere Landschaftsbehörde

Beschluss (B7):

**19 Ja-Stimmen
3 Enthaltungen**

Der Anregung wird entsprochen.

Im Rahmen der Entwurfserarbeitung wurden die Lagepläne als Anhang der Begründung beigefügt.

1.4. Fachbereich 63.1 – Untere Bauaufsicht

Beschluss (B8):

**19 Ja-Stimmen
3 Enthaltungen**

Der Anregung wird entsprochen.

Der Bereich wird im Bebauungsplan mit einer maximal zulässigen Höhe vom 7,00 m über Gelände festgesetzt.

1.5. Fachbereich 66.1 – Wasserwirtschaft

Beschluss (B9):

**19 Ja-Stimmen
3 Enthaltungen**

Der Anregung wird entsprochen.

Die Gemeinde Südlohn hat die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem gesamten Betriebsgelände dem Betriebsinhaber übertragen.

Dieser ist nunmehr zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und zum Einholen der erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen verpflichtet.

Die Begründung wird folgendermaßen geändert:

Die Pflicht zu Beseitigung des auf dem gesamten Betriebsgelände anfallenden Niederschlagswasser obliegt durch Übertragung nach § 53 Abs. 1c und 3a Satz 2 LWG und § 11 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Südlohn dem Betriebsinhaber.

1.6. Fachbereich 66.3 – Untere Landschaftsbehörde

Beschluss (B10):

**19 Ja-Stimmen
3 Enthaltungen**

Der Anregung wird entsprochen.

Der Lageplan wird entsprechend der Anregung korrigiert.

1.7. Fachbereich 66.1 – Wasserwirtschaft

Beschluss (B11):

Kenntnisnahme

2. Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Borken

Beschluss (B12):

**18 Ja-Stimmen
2 Nein-Stimmen
2 Enthaltungen**

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Die Ersatzaufforstung ist das Resultat aus einem gemeinsamen Ortstermin mit dem Betreiber des Gartenbaubetriebs, dem Forstamt und der Gemeinde als Planungsträger.

Die Beeinträchtigung der nördlich der Gewächshäuserweiterung befindlichen Waldfläche und der damit einhergehenden „Entlassung aus der Waldeigenschaft“ wurde von allen Beteiligten erkannt. Dem durch das Forstamt vorgeschlagenen Kompromiss wurde ebenfalls zugestimmt.

Eine Beeinträchtigung dann angrenzender Flächen durch Schattenwurf wird hier nicht gesehen. Zudem ist der Wechsel von landwirtschaftlich genutzten Bereichen mit klein- oder auch großräumigen Waldflächen ein elementarer Bestandteil der typischen münsterländischen Parklandschaft.

In dem Bebauungsplan ist folgende textliche Festsetzung enthalten:

„Zum forstlichen Ausgleich der durch den Bau der Gewächshäuser verursachten Beeinträchtigung der Waldflächen nordwestlich des Gartenbaubetriebes wird eine Fläche von 2.775 m² aufgeforstet. Die Aufforstung erfolgt auf dem Grundstück Gemarkung Weseke, Flur 3 Parzelle 35, direkt südöstlich des Plangebietes.“

Die Erstaufforstungsmaßnahme ist losgelöst von der Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft zu betrachten.

Beschluss (B13):

Kenntnisnahme

3. Staatliches Umweltamt, Herten (jetzt Dezernat 53.1 Bezirksregierung Münster)

Beschluss (B14):

**19 Ja-Stimmen
3 Enthaltungen**

Der Anregung wird entsprochen.

Die Streifen wird in der Planzeichnung entsprechend festgesetzt.

Beschluss (B15):

Kenntnisnahme

4. Landesbetrieb Wald und Holz, Forstamt Borken

Beschluss (B16):

**18 Ja-Stimmen
1 Nein-Stimme
3 Enthaltungen**

Der Anregung wird entsprochen.

Die Regelung zur Ersatzaufforstung ist das Resultat aus einem gemeinsamen Ortstermin mit dem Betreiber des Gartenbaubetriebs, dem Forstamt und der Gemeinde als Planungsträger.

Die Beeinträchtigung der nördlich der Gewächshäuserweiterung befindlichen Waldfläche und der damit einhergehenden „Entlassung aus der Waldeigenschaft“ wurde von allen Beteiligten erkannt. Dem durch das Forstamt vorgeschlagenen Kompromiss wurde einvernehmlich zugestimmt.

Im Entwurf zum Bebauungsplan ist unter den „Sonstigen Festsetzungen durch Text“ der forstliche Ausgleich geregelt. Hier heißt es:

- „– Zum forstlichen Ausgleich der durch den Bau der Gewächshäuser verursachten Beeinträchtigungen der Waldflächen nordwestlich des Gartenbaubetriebes wird eine Fläche von 2.775 m² aufgeforstet. Die Aufforstung erfolgt auf dem Grundstück Gemarkung Weseke, Flur 3, Parzelle 35, direkt südöstlich des Plangebietes.“

Mit dem Betreiber der Gärtnerei wurde eine entsprechende Vereinbarung getroffen und dem Landesbetrieb, Forstamt Borken zugeleitet.

14.2 Satzungsbeschluss

Beschluss (B17):

**18 Ja-Stimmen
1 Nein-Stimme
3 Enthaltungen**

1. Der Rat der Gemeinde Südlohn beschließt den Bebauungsplan Nr. 37a „Gärtnerei Westhoff II“ im Ortsteil Oeding gem. § 10 I BauGB in Kenntnis der Begründung als Satzung.
2. Der Satzungsbeschluss ist gem. § 10 III BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

TOP 15: Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 6 „Mühlenkamp/Windthorststr.“ in Südlohn

15.1 Durchführungsvertrag gem. § 12 BauGB (Sitzungsvorlage Nr. 80456)

In dem vorliegenden Entwurf des Durchführungsvertrages sind geringfügige Korrekturen in den §§ 3, 6 und 9 notwendig, die bekannt gegeben werden.

Beschluss:

Einstimmig

Dem Vertrag nach § 12 BauGB zur Erschließung und zur Realisierung des Wohnbaugebietes „Mühlenkamp/Windthorststr.“ in Südlohn wird zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt den Vertrag abzuschließen.

15.2 Behandlung der vorgebrachten Anregungen (Sitzungsvorlage Nr. 80457)

1. SVS – Versorgungsbetriebe GmbH Stadtlohn

Beschluss (B1):

Kenntnisnahme

Ein entsprechender Hinweis wurde bereits in den Vorhaben bezogenen Bebauungsplan aufgenommen.

2. Kreis Borken

a) *Fachbereich 66.1 – Wasserwirtschaft (FB Natur und Umwelt)*

Beschluss (B2):

Einstimmig

Der Anregung wird nicht entsprochen.

In der hydrodynamischen Kanalnetzrechnung aus dem Jahr 2007 für den Ortsteil Südlohn wurde das Plangebiet mit einem potentiellen Versiegelungsgrad von 45 % = GRZ 0,45 bereits eingerechnet und berücksichtigt.

Das bestehende Mischkanalnetz ist ausreichend um das zusätzliche Schmutz- und Regenwasseraufkommen abzuführen.

Eine Retention ist nicht erforderlich.

b) *Fachbereich 66.2 – Bodenschutz und Abfallwirtschaft (FB Natur und Umwelt)*

Beschluss (B3):

Kenntnisnahme

15.3 Satzungsbeschluss

Beschluss (B4):

Einstimmig

1. Der Rat der Gemeinde Südlohn beschließt den Vorhaben bezogenen Bebauungsplan Nr. 06 „Mühlenskamp / Windthorststraße“ im Ortsteil Südlohn gem. § 10 I BauGB in Kenntnis der Begründung als Satzung.
2. Der Satzungsbeschluss ist gem. § 10 III BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

**TOP 16: Fußgängerüberweg an der Kreuzung Winterswyker Str./Fürst-zu-Salm-Horstmar-Straße/Panofen in Oeding
(Sitzungsvorlage Nr. 80464)**

RM Schleif stellt den Antrag, über die Errichtung einer Fußgängerampelanlage gem. Variante 1 des Schreibens des Landesbetriebs Straßenbau NRW vom 06.11.2007 auf Kosten der Gemeinde zu beschließen.

Nach Auffassung der **UWG-Fraktion** stehen die Fachbehörden in der Pflicht, so dass der Landesbetrieb auch die Errichtung einer Ampelanlage zu bezahlen hat.

Die **CDU-Fraktion** drängt weiterhin auf die Umsetzung repressiver Maßnahmen, z.B. durch Geschwindigkeitsmessungen. Sie sieht zur Lösung der heutigen und der zukünftigen Verkehrsproblematik in diesem Kreuzungsbereich die Errichtung eines Minikreisels für sinnvoll und richtig. Hierzu sollte eine Vorberatung im Bauausschuss erfolgen.

Die **SPD-Fraktion** beantragt, dass der Landesbetrieb Straßenbau NRW testweise eine provisorische Ampel aufstellt, wodurch dann das Verkehrsverhalten sowohl der Fahrzeugführer als auch der Radfahrer und Fußgänger beobachtet werden kann.

Die **UWG-Fraktion** beantragt, im Bauausschuss weiter zu beraten.

RM Schleif zieht seinen Antrag mit der Bitte zurück, im Frühjahr erneut zu beraten.

Beschluss:

**7 Ja-Stimmen
10 Enthaltungen
5 Nein-Stimmen**

Vorbehaltlich der Zustimmung des Landesbetriebes Straßenbau NRW soll von diesem und auf seine Kosten für den Zeitraum von 6 Monaten testweise eine provisorische Fußgängerampel aufgestellt werden.

Über das weitere Vorgehen soll Anfang 2008 weiter beraten werden.

**TOP 17: 3. Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
(Sitzungsvorlage Nr. 80458)**

Nach zwischenzeitlich vorliegender Mitteilung der Südlohner Werbegemeinschaft hat der Vorstand beschlossen, die Geschäfte ab 2008 aus Anlass des Drei-König-Marktes nicht mehr zu öffnen.

Ferner stimmt die Werbegemeinschaft dem Vorschlag zu, den Martinmarkt am 11. November, wenn dies ein Sonntag ist, ansonsten an dem Sonntag davor stattfinden zu lassen, damit keine Terminkollision mit dem Ladenöffnungsgesetz stattfinden.

Beschluss:

**21 Ja-Stimmen
1 Enthaltung**

**3. Änderung
der Ordnungsbehördlichen Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
in der Gemeinde Südlohn**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516) wird die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderen Anlass vom 30.07.2004 wie folgt geändert:

I.

Der § 1 Ziff. 1 Buchst. c) wie folgt neu gefasst:

- c) aus Anlass des „Martinmarktes“ am 11. November, wenn dies ein Sonntag ist, ansonsten an dem Sonntag davor.

Der § 1 Ziff. 1 Buchst. d) wird ersatzlos gestrichen.

II.

Der § 2 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

**TOP 18: Entsendung von Vertretern der Gemeinde Südlohn in das Jugendwerk Südlohn-Oeding
(Sitzungsvorlage Nr. 80455)**

Nachdem sich die Fraktionen sich grundlegend auf die Entsendung von Vertretern einigen, stellt **RM Schleif** fest, dass die kleinen Parteien wiederholt nicht berücksichtigt werden.

Beschluss:

**21 Ja-Stimmen
1 Enthaltung**

In die Mitgliederversammlung des zu gründenden Jugendwerkes Südlohn-Oeding e.V. werden für die lfd. Wahlperiode folgende Vertreter der Gemeinde Südlohn entsandt:

<i>Nr.</i>	<i>Ordentliches Mitglied</i>	<i>Stellvertreter</i>
1	Bürgermeister Georg Beckmann	Allgemeiner Vertreter Herbert Schlottbom
2	RM Hermann-Josef Frieling	RM Alois Kahmen
3	RM Maria Bone-Hedwig	RM Ingo Plewa
4	RM Jörg Battefeld	RM Ludger Gröting
5	RM Rolf Stödtker	RM Manfred Schmeing

TOP 19: Gebietsänderung Borken – Südlohn

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 17.10.2007 fand am 27.11.2007 ein erneutes Gespräch mit Vertretern der Stadt Borken statt.

Neben geringfügigen Flächenveränderungen waren insbesondere die finanziellen Auswirkungen Thema. Nach den Berechnungen der Gemeinde Südlohn vermindert sich die Schlüsselzuweisung 2008 für Südlohn bei Abgabe von 52 Einwohnern auf rd. 35.900,- EUR/Jahr. Unter Zugrundelegung eines durchschnittlichen Betrages von 40.000,- EUR und einer Verzinsung von 4 % ergibt sich bei einer Laufzeit von 50 Jahren (2 Generationen) ein Verlust für Südlohn in Höhe von rund 860.000,- EUR.

Die Stadt Borken hat demgegenüber (um die Zahlung einer erhöhten Kreisumlage bereinigt) für Borken ein Plus an Schlüsselzuweisung von rd. 20.000,- EUR/Jahr auf der Basis 2007 errechnet. Außerdem verweist sie darauf, dass die aufnehmende Kommune auch mehr Aufwendungen für die Bürger hat. Ferner sieht sie das Risiko künftiger sozialer Belastungen, die heutige Berechnungen sofort ins Gegenteil verkehren können. Ausgleichszahlungen an Südlohn werden abgelehnt, auch weil Borken den vom Gemeinderat Südlohn geforderten Wertausgleich durch die vereinbarte Mehrfläche von rd. 21,6 ha als kompensiert ansieht.

Einigkeit besteht, dass eine konkrete Berechnung der finanziellen Vor- oder Nachteile nicht in jedem Punkt möglich ist, da die jeweiligen Messbeträge fehlen bzw. andere Datengrundlagen nicht bekannt sind, so dass Veränderungen bei der Grundsteuer bzw. beim Gemeindeanteil an der Lohn- und Einkommensteuer nicht berechenbar sind.

Der Hauptausschuss der Stadt Borken hat am 11.12.2007 den Gebietstausch auf der Grundlage dieses Gesprächsergebnisses beraten.

Nach Mitteilung der Stadt ist noch einmal deutlich geworden, dass die Stadt Borken nach wie vor großes Interesse an der Durchführung der Flächenübertragungen und damit Interesse an der Weiterführung der Verhandlungen hat. Ausgleichszahlungen sollen allerdings nicht verhandelt werden. Der Hauptausschuss hat mehrheitlich weiter zugestimmt, dass die Stadt Borken bereit ist, auf die Übernahme von Flächen zwischen der Oedinger Straße und der Landesgrenze teilweise zu verzichten, um durch Mehrflächen für die Gemeinde Südlohn das Ungleichgewicht im Bereich der Einwohnerzahlen zu mindern.

Auf Nachfrage des BM besteht Einvernehmen, dass die Gemeinde Südlohn weiter mit der Stadt Borken über eine Gebietsänderung, aber mit finanziellem Ausgleich oder anderen Kompensationen, verhandelt.

TOP 20: Anträge

20.1 Antrag der SPD-Fraktion vom 27.11.2007 betr. Sanierung Radweg „Oedinger Busch“ (Sitzungsvorlage Nr. 80461)

Die **SPD-Fraktion** spricht sich dafür aus, den Radweg von der Schultenallee bis zum Hof Schulze-Hessing zu sanieren.

Demgegenüber verweist die **CDU-Fraktion** darauf, dass der Weg nur im eigentlichen Waldbereich sehr schlecht ist. Sie zweifelt im Übrigen daran, dass dieser Weg in das Radwegeprogramm des Landes NRW aufgenommen wird.

Beschluss:

Einstimmig

Der Rat der Gemeinde Südlohn beauftragt die Verwaltung zu prüfen, ob es möglich ist, den Radweg durch den „Oedinger Busch“ in das Radwegeprogramm des Landes NRW aufzunehmen. Gleichzeitig müssen die Kosten für die Sanierungsmaßnahmen ermittelt und Gespräche mit den Eigentümern der Waldflächen aufgenommen werden.

20.2 Antrag der SPD-Fraktion vom 27.11.2007 betr. Einstellung von Haushaltsmitteln in den Haushalt 2008 für die Sanierung der Gehwege (Sitzungsvorlage Nr. 80462)

Die Verwaltung weist darauf hin, dass im vorliegenden Entwurf des Haushaltsplanes 2008 bereits Haushaltsmittel vorgesehen sind. Im Übrigen schlägt sie vor, diesen Antrag im Rahmen der Haushaltsplanberatung im Haupt- und Finanzausschuss mit zu beraten.

Auf Nachfrage stimmt die **SPD-Fraktion** zu, ihren Antrag in der kommenden Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses zum Haushalt 2008 mit zu beraten.

TOP 21: Mitteilungen und Anfragen:

21.1 Nutzung des Grenzweges durch Anlieferverkehr zum Stall Meerdink

Nach der Anfrage von RM Schleif in der Sitzung vom 17.10.2007 wurde Meerdink mit der Bitte angeschrieben, seine Zulieferer anzuweisen, ausschließlich über den Pöppeldyk zu fahren.

Meerdink hat daraufhin Fotokopien seiner Schreiben an seine Lieferanten der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

21.2 Einladung an die EGW zur Teilnahme an einer Ratssitzung

Gegenüber der Mitteilung in der Sitzung vom 17.10.2007 hat sich der Sachstand nicht verändert.

21.3 Jahresrückblick 2007

In einem kurzen Jahresrückblick erinnert der **BM** an die Themen, die die Gemeinde Südlohn und das gemeindliche Leben in 2007 am meisten beschäftigt. Er bedankt sich am Jahresende bei allen Bürgerinnen und Bürgern, die sich in 2007 in und für unsere Gemeinde engagiert haben. Ferner bedankt er sich bei allen Ratsmitgliedern für die geleistete gemeinsame Arbeit und für das gute Miteinander zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger unserer Gemeinde. Er verbindet damit die besten Wünsche für ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest und für ein gutes neues Jahr in Gesundheit, Zufriedenheit, Glück und Erfolg.

II. Nichtöffentlicher Teil

Beckmann

Schlottbom